



GZ AVW 9.110/16-002

BESCHEID

I. Spruch

Über Antrag der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg GenmbH (im Folgenden: AKM) vom 14.9.2016 stellt die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 10 VerwGesG 2016 wie folgt fest:

I.

Die der AKM erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen in der Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-015, und des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008, UrhRS 5/08-4, umfassen

- die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG, soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

1. Die Bezeichnung „Betriebsgenehmigung“ in der Überschrift sowie unter Punkt I., Punkt I.1., Punkt I.2., Punkt I.3. und den Punkten II. und III. lautet „*Wahrnehmungsgenehmigung*“.
2. Von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.d) ausgenommen ist die öffentliche

Zurverfügungstellung musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in Teilen, sowie die öffentliche Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern in jeglicher technischen Form (grafische Rechte).

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.9.2016 beantragte die AKM die Feststellung des Umfangs der erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen und führte dazu aus, dass ihre geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen auf der Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31.8.1946, BGBl 1946/193, beruhten; die derzeit gültige Fassung stamme vom 30.6.2008 (Bescheid der KommAustria zu KOA 9.102/08-015) und vom 29.10.2008 (Bescheid des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/08).

Mit der UrhG-Novelle 2015 wäre § 42g UrhG, der einen Vergütungsanspruch für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre vorsehe, eingefügt worden.

Da die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.11.2007, KOA 9.110/07, festgestellt habe, dass die Betriebsgenehmigung der AKM zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vortrags- und Senderechts auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der öffentlichen Zurverfügungstellung, wie in § 18a UrhG umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen umfasse, was die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-015, bestätigt habe, sei davon auszugehen, dass § 42g UrhG von der Wahrnehmungsgenehmigung der AKM in der geltenden Fassung umfasst sei.

In der Begründung des Bescheids habe die Aufsichtsbehörde klargestellt, dass diese Feststellung nicht für das Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen, sowie die Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern, in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte), gelte.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sei mit Bescheid der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-015, ein ausdrücklicher Hinweis auf das Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a UrhG aufgenommen worden. Inhaltliche Änderungen habe es in diesem Zusammenhang keine gegeben.

Demnach sei die konsolidierte Fassung der Betriebsgenehmigungen der AKM so zu verstehen, dass die Wahrnehmung des Zurverfügungstellungsrechts gemäß § 18a UrhG nicht das Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in größeren Teilen, sowie die Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern, in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte), umfasse.

Die AKM stelle somit den Antrag auf Erlassung des folgenden Bescheids bzw Feststellung des Umfangs

ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen:

I.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Genossenschaft mbH (AKM) verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke, im Folgenden:

Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechte an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - b) der konzertmäßigen Aufführung von Musikwerken und des Vortrags von mit Musikwerken verbundenen Sprachwerken, einschließlich der Aufführung und des Vortrags in Verbindung mit Filmwerken und/oder Laufbildern gemäß § 18 Abs 1 UrhG. Unter konzertmäßigen Aufführungen in diesem Sinn sind Aufführungen aller Art mit Ausnahme bühnenmäßiger Aufführungen musikdramatischer Werke zu verstehen. Aufführungen bloß als Einlagen, Zwischenaktmusik oder auf ähnliche Art gelegentlich solcher Bühnenaufführungen sowie Aufführungen in Verbindung mit Filmwerken oder Laufbildern zählen jedenfalls zu den konzertmäßigen Aufführungen;
 - c) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 2 und 3 UrhG;
 - d) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen (**§ 42g UrhG**);
 - e) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - f) der öffentliche Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
 - g) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf
 - a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Musikwerke mit und ohne Text enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung

- a) nach Punkt I. 1. a) sind Rundfunksendungen von Bühnenwerken, wenn die Sendung eine Bühnenaufführung oder eine nach Art einer solchen Aufführung für Sendezwecke vorgenommene Wiedergabe zum Gegenstand hat, sowie Rundfunksendungen von Hörspielen;
- b) nach Punkt I.1.d) ist das öffentliche Zurverfügungstellen musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in Teilen, sowie die öffentliche Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern, in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte);**
- c) nach Punkt I. 1. e), f) und g) sowie Punkt I. 2. b) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
2. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die AKM nimmt für Musikwerke mit und ohne Text entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-15, sowie des Bescheids des Urheberrechtssenats, vom 29.10.2008, UrhRS 5/08-4) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der AKM in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-15, und des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008, UrhRS 5/08-4, herangezogen. Der

Sachverhaltsfeststellung diene auch der Bescheid der KommAustria vom 20.11.2007, KOA 9.110/07.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlage

§ 10 VerwGesG 2016 normiert unter „Abgrenzung von Wahrnehmungsgenehmigungen“ Folgendes:

„Ist der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden und diese Entscheidung auf ihrer Website zu veröffentlichen.“

Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit die Strittigkeit oder Unklarheit des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung.

4.2 Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach § 42g UrhG (Spruchpunkt I)

Mit ihrem Anbringen beantragt die Antragstellerin die Feststellung, dass sie über das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Lehrgebrauch und den Gebrauch durch andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten verfügt. In diesem Zusammenhang solle § 42g UrhG - mit dem durch die Urh-Nov 2015 ein Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre eingeführt wurde - ausdrücklich genannt werden.

Nach Punkt I.1.d) ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt die Antragstellerin über das Recht *„des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen.“*

Diese Formulierung des Verbotsrechts nach § 18a UrhG erfolgte im Zuge der Evaluierung der damaligen Betriebsgenehmigungen der Verwertungsgesellschaften und findet sich in diesem Wortlaut in sämtlichen geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen jener Verwertungsgesellschaften wieder, denen dieses Recht zur Wahrnehmung erteilt wurde.

Bereits vor Erlassung des konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids (Bescheid der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-15) beantragte die AKM im Jahr 2007 die Feststellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigungen *„die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens, wie in § 18a UrhG oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen“* umfassten.

Mit Bescheid vom 20.11.2007, KOA 9.110/07-012, stellte die Aufsichtsbehörde diesem Antrag im Wesentlichen entsprechend fest, dass die der AKM erteilten Betriebsgenehmigungen zur Wahrnehmung des Aufführungs-, Vortrags- und Senderechts an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen auch *„die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens, wie in § 18a UrhG umschrieben, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen“* umfassen.

Im Spruch des Feststellungsbescheids wird somit explizit (auch) ausgesprochen, dass die Antragstellerin über die Genehmigung zur *Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen* verfügt; auf Grund der abweichenden Formulierung des Bescheids vom 30.6.2008 besteht Unklarheit dahingehend, ob das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach Punkt I.1.d) des geltenden Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids auch den Vergütungsanspruch nach § 42g UrhG einschließt.

Für die Wahrnehmung jedes weiteren (neuen) Ausschlussrechts bedarf es der aufsichtsbehördlichen Genehmigung; auch für die Geltendmachung eines (neuen) Vergütungs- oder Beteiligungsanspruchs ist vorab die Erteilung der entsprechenden Wahrnehmungsgenehmigung erforderlich. Dies entspricht der langjährigen Praxis der Aufsichtsbehörde und bedeutet im Umkehrschluss insbesondere, dass im Falle der gesetzlichen Einführung eines neuen Vergütungsanspruchs ein solcher nicht bereits durch das entsprechende - einer Verwertungsgesellschaft bereits erteilte - Verbotsrecht eingeschlossen ist.

Von einem „Automatismus“ im Hinblick auf die Wahrnehmungsbefugnis von Vergütungsansprüchen auf der Grundlage bereits erteilter Wahrnehmungsgenehmigungen für Ausschlussrechte geht die Antragstellerin aber offensichtlich auch nicht aus. Vielmehr beruht ihr Feststellungsbegehren auf der Rechtsansicht, dass § 42g UrhG auf Grund des Bescheids der Aufsichtsbehörde vom 20.11.2007, KOA 9.110/07-012, von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.d) umfasst sei.

Dem Antrag war stattzugeben. Im Zuge des Evaluierungsverfahrens hat die Aufsichtsbehörde keine inhaltlichen Änderungen oder Einschränkungen der Wahrnehmungsgenehmigungen vorgenommen. Aus dem Spruch des Bescheids vom 20.11.2007, KOA 9.110/07-012, ergibt sich die Wahrnehmungsbefugnis der Antragstellerin für die öffentliche Zurverfügungstellung im Unterrichts- und Lehrgebrauch nicht nur im Hinblick auf Rechte, sondern auch auf Vergütungsansprüche.

Es war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin den dem Urheber zustehenden Anspruch auf angemessene Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre bereits umfassen. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Wahrnehmungsgenehmigungsbescheide der Verwertungsgesellschaften erfolgt die Anführung des Vergütungsanspruchs nach § 42g UrhG in einem gesonderten Punkt, dem neuen Punkt I.1.e).

Auf Grund des Antrags der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) vom 7.6.2016 auf Erteilung ergänzender Wahrnehmungsgenehmigungen, der auch auf die Erteilung der Genehmigung im Hinblick auf die Vervielfältigung und die Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre gemäß § 42g UrhG abzielt, war gleichzeitig in Punkt I.3.c) eine Ausnahme von der Wahrnehmungsgenehmigung für jene Fälle aufzunehmen, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Dies entspricht der Systematik der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen, die eine etwaige Ausnahme zugunsten eines berechtigten Rundfunkunternehmers vorsehen, um Überschneidungen der Wahrnehmungsbereiche der verschiedenen Verwertungsgesellschaften hintan zu halten.

4.3 Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“ (Spruchpunkt II.1)

Nach dem VerwGesG 2006 durften Verwertungsgesellschaften nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden (§ 2 Abs 1) und hatten zur Erteilung einer solchen Betriebsgenehmigung die in § 3 VerwGesG 2006 normierten Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3 VerwGesG 2016 regelt nunmehr das *„Erfordernis und die Voraussetzungen der Wahrnehmungsgenehmigung“* und verwendet anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ den Begriff „Wahrnehmungsgenehmigung“, weil es auf die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts und nicht auf die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft ankomme (vgl EB zu § 3 VerwGesG 2016).

Die Anführung des Begriffs „Wahrnehmungsgenehmigung“ anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ in der Bescheidüberschrift sowie in den entsprechenden weiteren Punkten entspricht den adaptierten gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 war daher von Amts wegen festzustellen.

4.4 Ausnahme von musikdramatischen Werke, Notationen und/oder Textbildern vom Anwendungsbereich nach Punkt I.1.d) (Spruchpunkt II.2)

Die Antragstellerin verfügt gemäß Punkt I.1.d) ihrer geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen über das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG; in ihren Wahrnehmungsverträgen weist sie darauf hin, dass diese *„Rechtseinräumung nicht musikdramatische Werke betrifft, wenn diese vollständig oder in größeren Teilen („großes Recht“) zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (grafische Rechte) ist nicht von der Rechtseinräumung betroffen.“*

Trotz der seit dem VerwGesG 1936 bestehenden gesetzlichen Beschränkung des Wahrnehmungsbereichs der AKM auf die sog kleinen Rechte könnte auf Grund des Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids in seiner derzeitigen Fassung Unklarheit im Hinblick auf den

Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung für das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht bestehen; dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Inhalte der Wahrnehmungsgenehmigungsbescheide auch der Information der Rechteinhaber und Nutzer dienen sollen, denen nicht zwangsläufig bekannt sein dürfte, dass die sog großen Rechte nicht in die AKM eingebracht werden, sondern von den Rechteinhabern auf individueller Basis lizenziert werden.

Aus diesem Grund scheint die explizite Aufnahme dieser Einschränkung in einem neuen Punkt I.3.b) geboten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der AKM lauten somit wie folgt:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-015, vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/08-4 vom 29.10.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde, AVW 9.110/16-002, vom 18.10.2016

I.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Genossenschaft mbH (AKM) verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke, im Folgenden:

Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechte an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - b) der konzertmäßigen Aufführung von Musikwerken und des Vortrags von mit Musikwerken verbundenen Sprachwerken, einschließlich der Aufführung und des Vortrags in Verbindung mit Filmwerken und/oder Laufbildern gemäß § 18 Abs 1 UrhG. Unter konzertmäßigen Aufführungen in diesem Sinn sind Aufführungen aller Art mit Ausnahme bühnenmäßiger Aufführungen musikdramatischer Werke zu verstehen. Aufführungen bloß als Einlagen, Zwischenaktmusik oder auf ähnliche Art gelegentlich solcher Bühnenaufführungen sowie Aufführungen in Verbindung mit Filmwerken oder Laufbildern zählen jedenfalls zu den konzertmäßigen Aufführungen;

- c) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 2 und 3 UrhG;
 - d) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - e) die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
 - f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - g) der öffentliche Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
 - h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Musikwerke mit und ohne Text enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I.1.a) sind Rundfunksendungen von Bühnenwerken, wenn die Sendung eine Bühnenaufführung oder eine nach Art einer solchen Aufführung für Sendezwecke vorgenommene Wiedergabe zum Gegenstand hat, sowie Rundfunksendungen von Hörspielen;
 - b) nach Punkt I.1.d) ist die öffentliche Zurverfügungstellung musikdramatischer Werke, vollständig und/oder in Teilen, sowie die öffentliche Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern, in jeglicher technischen Form (grafische Rechte);
 - c) nach Punkt I.1.e), f), g) und h) sowie Punkt I.2.b) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, 18.10.2016

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg. GenmbH,
Baumannstraße 8-10, 1030 Wien – RSb